

RP

IV - ZK: 54627

Amsterd., den 10. 7. 1957
72

A.) Schreiben:

Frö
Brandine Oswald
in Fserlohn
Wilhelmstr. 12

Zur Nam...	M. F. Ho
gesch...	12. 7. 57
gelesen	am

Re: Wiedergutmachung nach dem Bundesentscheidungsprotokoll;
hier: Schaden an Vermögen durch Verlust von Gesellschaftsanteilen.

Sehr geehrte Frau Oswald!

Ihr Antrag auf Entschädigung für Schäden an Vermögen durch Verlust Ihrer Gesellschaftsanteile am Verlage Ritten & Loening in Frankfurt bietet leider wenig Aussicht auf Erfolg.

Bei der Ausräumung des Verlages im Jahre 1936 handelte es sich um einen Tatbestand, der allein Wiedergutmachungsansprüche nach dem Rückstellgesetz auslöst. Der Anspruch kann daher gemäß § 5 BEG in dem hier anhängigen Entscheidungsverfahren leider nicht berücksichtigt werden.

Es wird empfohlen, den Anspruch in einem neuen Verfahren nach dem in Kürze zu erwartenden Bundesratsgesetzprotokoll erneut geltend zu machen und dabei auf die hier vorliegenden Aktenunterlagen zu verweisen.

Bevor über den hier anhängigen Antrag eine formelle Entscheidung getroffen wird, möchte ich Ihnen Gelegenheit geben, sich zu dem vorstehenden Ausführungen und Ihrem Entscheidungsantrag insoweit eines Protests abstellend zu äußern.

Freundlichst,
Hilfsbedürftig!

Nr. 21.8.57. ab 13. 7. 1957 12 I.A.